

RA MLaw Artur Terekhov, Terekhov Law, Dorfstrasse 53, 8105 Regensdorf-Watt
+41 77 253 74 71 / at@terekhov-law.ch / www.terekhov-law.ch
Inhaber des Zürcher Rechtsanwaltspatents / eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich

EINSCHREIBEN

Swissmedic
Hallerstrasse 7
3012 Bern

Regensdorf-Watt, den 3. Dezember 2025

STRAFANZEIGE / ANTRAG AUF VERWALTUNGSMASSNAHMEN

Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Verein MASS-VOLL!, Postfach, 8021 Zürich

Anzeigeerstatter

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Artur Terekhov, Terekhov Law, Dorfstrasse 53, 8105
Regensdorf-Watt

gegen

Coop Vitality AG, Untermattweg 8, 3001 Bern (bzw. verantwortliche Einzelpersonen)

Beschuldigte

betreffend irreführende bzw. unzulässige Arzneimittelwerbung (Covid-19-Impfung)

stelle ich namens und im Auftrag meiner Klientschaft die nachfolgenden

RECHTSBEGEHREN:

1. *Es seien die Beschuldigte bzw. deren konkret verantwortliche Einzelpersonen des Verstosses gegen Art. 87 Abs. 1 lit. b HMG schuldig zu sprechen und entsprechend zu bestrafen.*
2. *Eventualiter seien die Beschuldigte bzw. deren konkret verantwortliche Einzelpersonen des Verstosses gegen Art. 87 Abs. 3 HMG (fahrlässige Tatbegehung) schuldig zu sprechen und entsprechend zu bestrafen.*
3. *Zudem sei der Beschuldigten in Anwendung von Art. 66 Abs. 2 lit. f HMG unverzüglich zu verbieten, mit dem Slogan «Schützen Sie sich und andere» für die Covid-19-Impfung zu werben, sowie das erlassene Verbot auf deren Kosten zu veröffentlichen. Ebenso sei die Beschuldigte zu verpflichten, ihren Webauftritt dahingehend anzupassen, dass aus diesem erhellt, dass das BAG aktuell und bis auf Weiteres für Personen unter 65 Jahren ohne Vorerkrankungen keine Covid-19-Impfempfehlung ausgesprochen hat.*
4. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der Beschuldigten.*

BEGRÜNDUNG

I. Formelles

- 1 Der unterzeichnete Anwalt ist gehörig bevollmächtigt, zumal der Anzeigerstatter, ein Verein, gemäss Art. 18 Abs. 2 Statuten MASS-VOLL! durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und einer weiteren Person aus dem Vorstand verpflichtet wird. Die eingereichte Vollmacht wurde dabei vom Vereinspräsidenten (Nicolas A. Rimoldi), wie auch dem Aktuar (RA Dr. iur. Markus Zollinger) unterzeichnet, womit eine gültige Vertretung vorliegt.

BO: Vollmacht vom 28. November 2025

Beilage 1

Statuten Verein-MASS-VOLL! vom 7. September 2024

Beilage 2

Screenshot Vorstand MASS-VOLL! vom 2. Dezember 2025

Beilage 3

- ² Gemäss Art. 24 Abs. 1 AWV kann jede Person oder Organisation der Swissmedic Tatsachen melden, von denen sie vermutet, sie würden gegen die Bestimmungen über die Arzneimittelwerbung verstossen. Die Legitimation des anzeigeerstattenden Vereins steht in Bezug auf das vorliegend zur Anzeige gebrachte Offizialdelikt mithin ausser Frage, während sich die Strafverfolgungszuständigkeit der adressierten Behörde aus Art. 90 Abs. 1 HMG ergibt, stellt doch der Vollzug des Arzneimittelwerberechts – wie erwähnt – eine Bundeskompetenz dar.
- ³ In Bezug auf die interne Verantwortlichkeit innerhalb der Beschuldigten, einer juristischen Person, ist sodann vorab auf Art. 6 Abs. 1 VStR zu verweisen, wonach primär diejenigen natürlichen Personen strafrechtlich verantwortlich sind, welche die Tat verübt haben. Allerdings unterstehen auch die Geschäftsherren und Arbeitgeber, die es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlassen, eine Widerhandlung ihrer Untergebenen abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, derselben Strafandrohung wie die handelnden Täter (Art. 6 Abs. 2 VStR). Mit Blick auf Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1 OR bzw. die unübertragbare verwaltungsrätliche Oberleitungszuständigkeit – einschliesslich Erteilung der nötigen Weisungen – besteht damit eine strafrechtliche Verantwortlichkeit auch der im Handelsregister eingetragenen, kollektivzeichnungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieder, wobei einstweilen bzw. mangels gegenteiliger Anhaltspunkte von Mittäterschaft auszugehen ist. Bussen bis zu CHF 5'000.00 können ferner direkt der juristischen Person auferlegt werden, wenn die Ermittlung der konkret verantwortlichen Personen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Art. 7 Abs. 1 VStR). Hinzuweisen ist schliesslich ebenso auf Art. 66 VStR, wonach eine selbstständige Einziehung des Deliktserlöses – vorliegend Einnahmen aus Covid-Impfungen, die infolge rechtswidriger Werbung durch die Beschuldigte erzielt wurden (ein voraussichtlich nicht unerheblicher Betrag) – selbst dann möglich wäre, wenn – aus welchen Gründen auch immer – kein Strafbescheid ergehen sollte. Ebensowenig bedingt die in Ziff. 3

hievor beantragte Anordnung von Verwaltungsmassnahmen nach Art. 66 HMG eine Strafbarkeit der Beschuldigten; solche dienen vielmehr dem Gesundheitsschutz der Öffentlichkeit und wird durch die diesbezügliche Parallelität von Strafverfolgung und Verwaltungssanktion der Grundsatz «ne bis in idem» daher nicht verletzt.

II. Sachverhalt

- 4 Wir schreiben das Jahr 2025 und die akute Covid-Phase mit diversen Einschränkungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens liegt bereits knapp vier Jahre zurück. Dies ist auch dem BAG bewusst, welches aktuell eine Covid-19-Impfung nur noch für Personen ab 65 Jahren, Personen ab 16 Jahren mit bestimmten Vorerkrankungen oder Trisomie 21 sowie schwangere Personen empfiehlt. In Fettdruck hält es sodann folgendes fest: *«Die Impfung verbessert den Schutz vor schwerer Erkrankung und deren Komplikationen für mehrere Monate.»* Was damit konkret gemeint ist, wird in der Folge präzisiert: *«Die Covid-19-Impfung schützt für mehrere Monate vor einer schweren Covid-19-Erkrankung. Sie schützt hingegen kaum davor, dass man sich überhaupt mit dem SARS-CoV-2 Virus ansteckt. Bei Personen mit Vorerkrankungen kann der Schutz vor schwerer Erkrankung weniger gut und von kürzerer Dauer sein.»* Auch in Bezug auf Nebenwirkungen ist das BAG relativ transparent: *«Bei jeder Impfung kann es Nebenwirkungen geben [...] Sehr selten gibt es schwere Nebenwirkungen. So kann es zum Beispiel bei einzelnen Personen direkt nach einer Impfung zu einer schweren allergischen Reaktion kommen. Ebenso werden in sehr seltenen Fällen Entzündungen des Herzmuskels oder des Herzbeutels beobachtet. Es können weitere Nebenwirkungen auftreten.»* Daraus erhellt, dass das BAG seine Covid-19-Impfempfehlung im Wesentlichen auf Personen ab 65 Jahren beschränkt sowie darüber hinaus eine solche nur für Menschen mit Vorerkrankungen oder Schwangere ausspricht. Ebenso keinen Hehl macht das BAG daraus, dass die Covid-19-Impfung kaum vor Ansteckung schützt (weder die geimpfte Person selbst noch deren Umfeld). Zurecht weist es ebenso auf die stets bestehende Möglichkeit auch schwerer Nebenwirkungen hin, die nicht abschliessend benannt werden können.

- 5 Im Einklang damit präsentiert sich auch der Webauftritt der Rotpunkt-Pharma AG bzw. der Rotpunkt Apotheken. So wird unter dem Titel «Corona Auffrischimpfung 2025/26» klar festgehalten, welchen Personengruppen das BAG eine Auffrischimpfung empfiehlt, gefolgt von folgendem Hinweis: «Alle [sic] anderen Personen empfiehlt das BAG keine Auffrischimpfung mehr.»

BO: Screenshot Rotpunkt-Website vom 3. Dezember 2025

Beilage 5

- 6 Ganz anders jedoch die Beschuldigte. Am Eingang mehrerer ihrer Filialen wirbt sie mit einem Standplakat, welches den Slogan «Covid-Impfung. Schützen Sie sich und andere» trägt. Auf der Website wird sodann festgehalten, dass Personen ab 16 Jahren geimpft würden, wobei «insbesondere besonders gefährdete Personen» sich impfen lassen sollten. Ein Hinweis darauf, dass das BAG für Personen unter 65 Jahren ohne (bestimmte) Vorerkrankungen keine Covid-19-Auffrischimpfung empfiehlt, fehlt vollständig. Ebenso ein solcher auf mögliche schwere Nebenwirkungen – im Gegenteil ist nur von «leichte bis moderate Nebenwirkungen» die Rede, die «in der Regel [...] nach wenigen Tagen von selbst» abklingen würden. Erstaunlich ist ebenso der Hinweis zum Ablauf (Unterstreichung hinzugefügt): «Die Impfung wird durch unser qualifiziertes Apothekenpersonal durchgeführt. Anschliessend erhalten Sie alle wichtigen Informationen zur Nachsorge und zu eventuellen Nebenwirkungen.» Dies dürfte ungeachtet aller heilmittelwerberechtlichen Aspekte ein offenes Eingeständnis einer mustergültigen auftragsrechtlichen Sorgfaltspflichtverletzung im Sinne von Art. 398 OR darstellen, nimmt man lege artis doch keine medizinischen Eingriffe ohne vorgängige Aufklärung über Risiken und Nebenwirkungen vor (von Notfällen nicht ansprechbarer Patienten abgesehen). Besonders frappant ist all dies, als die Beschuldigte – wie auch deren Joint-Venture-Partnerin Amavita (der Galenicare Management AG mit gleicher Geschäftsadresse in Bern) – auch bezahlte Google-Inserate schaltet. Wer also «covid impfung rotpunkt» googelt, dem werden vor den gewünschten Rotpunkt-Treffern – wo man, wie aufgezeigt (Rz. 5 hievor) transparent über die BAG-Empfehlungen aufgeklärt würde – «gesponserte Ergebnisse» der Beschuldigten wie auch der Amavita angezeigt. Ob gestützt auf diesen Umstand die Strafuntersuchung auch gegen letztere auszuweiten ist, liegt im Ermessen der adressierten Behörde; immerhin sind von jener keine Standplakate bekannt.

BO: Werbeplakat Covid-Impfung Beschuldigte

Beilage 6

2 Screenshots Website Beschuldigte vom 3. Dezember 2025

Beilage 7

Screenshot Google-Suchtreffer vom 3. Dezember 2025

Beilage 8

III. Rechtliches

- ⁷ Unzulässig ist Arzneimittelwerbung, die irreführend ist oder der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widerspricht; ebenso solche, die zu einem übermässigen, missbräuchlichen oder unzweckmässigen Einsatz von Arzneimitteln verleiten kann (Art. 32 Abs. 1 lit. a und b HMG). Massgebend ist regelmässig der Durchschnittsleser bzw. -betrachter (so etwa BVGer-Urteil C-3035/2022, E. 5.3.3). Die Swissmedic kann sodann aufsichtsrechtlich mitunter unzulässige Werbemittel bzw. deren Verwendung verbieten und dieses Verbot auf Kosten der Verantwortlichen veröffentlichen (Art. 66 Abs. 2 lit. f HMG). Mit Busse bis zu CHF 50'000.00 wird des Weiteren bestraft, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen über die Arzneimittelwerbung verstösst (Art. 87 Abs. 1 lit. b HMG). Bei Fahrlässigkeit, die ebenso strafbar ist, beträgt die Maximalbusse CHF 20'000.00 (Art. 87 Abs. 3 HMG).
- ⁸ Wie vorstehend ausgeführt, wirbt die Beschuldigte mit einem – regelmässig am Eingang oder im Inneren deren Filialen gut sichtbaren – Standplakat, gemäss welchem man mit der Covid-Impfung «*sich und andere*» schütze, was in diametralem Widerspruch zu den Verlautbarungen des BAG steht, gemäss welchem die Impfung für mehrere Monate vor einem schweren Krankheitsverlauf, indes kaum vor Ansteckung schützt (Rz. 4 hievor). Die Beschuldigte bedient damit ein Narrativ, wie es aus der Massnahmenzeit von 2021 bekannt ist, nämlich die Solidarität der Geimpften – ein solches, das sich spätestens heute nicht mehr aufrechterhalten lässt und der Wissenschaft widerspricht, welcher Kenntnisstand mittlerweile selbst vom BAG vorbildlich gegenüber der Bevölkerung kommuniziert wird. Dieses Narrativ ist indes nicht nur tatsachenwidrig, sondern appelliert zugleich (bewusst) an Ängste und Solidaritätsgefühle in der Bevölkerung. Bereits das Plakat, das der Covid-Impfung einen nicht bzw. kaum existierenden Schutz vor (Selbst- oder Dritt-)Ansteckung zuschreibt, ist für sich allein stehend irreführend

im Sinne von Art. 32 Abs. 1 lit. a HMG, wobei hinzukommt, dass auf dem Webauftritt der Beschuldigten jeder Hinweis auf die Möglichkeit schwerer Nebenwirkungen fehlt, welche Unterlassung in der medizinischen Aufklärungspflicht (zur vertraglichen Garantenstellung vgl. aber Art. 11 Abs. 2 lit. b StGB i.V.m. 398 OR) ebenso als irreführend gelten muss.

- 9 In Bezug auf den übrigen Webauftritt der Beschuldigten ist sodann daran zu erinnern, dass jeder Hinweis darauf fehlt, für welche Personengruppen seitens BAG aktuell eine Covid-Auffrischimpfung empfohlen wird bzw. dass dies für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung denn gerade nicht der Fall ist. Jene Unterlassung kann ohne Weiteres zu einem unzumutbaren Einsatz von Arzneimitteln verleiten, umso mehr, als auch auf der Website der Beschuldigten die Rede davon ist, mit der Impfung würden *«nicht nur Sie selbst [...] sondern auch Ihre Mitmenschen»* geschützt, wobei das Impfangebot allen Personen ab 16 Jahren offenstehe (Beilage 7). Wird aber mit einer nicht bzw. nur marginalst vorhandenen Fremdschutzwirkung geworben, werden Personen zu einem Impfscheid verleitet, der für sie persönlich kontraindiziert sein könnte, umso mehr bei einer Abwägung zwischen Risiken einer unter 65-jährigen Person ohne Vorerkrankungen für einen schweren Covid-Krankheitsverlauf gegenüber den – gemäss BAG – *«bei jeder Impfung»* möglichen Nebenwirkungen (Rz. 4 hievor). Daher hält die Werbung der Beschuldigten gesamthaft auch vor Art. 32 Abs. 1 lit. b HMG nicht stand.
- 10 Den gesponserten Google-Werbeanzeigen der Beschuldigten kommt schliesslich zwar keine eigenständige Bedeutung zu. Sehr wohl wirken diese indes verschuldens erhöhend, zeigen sie doch eine klare Bereitschaft, körperliche Nebenwirkungen bei Personen, für die nicht einmal eine BAG-Impfempfehlung besteht, um des blossen Profits willen in Kauf zu nehmen.

Besten Dank im Voraus für Ihre geschätzten Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen

RA MLaw Artur Terekhov